

# Inhaltsübersicht

	Seite
Unsere Highlights	4
Allgemeine Tarifbestimmungen	5
Verkehrs- Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz	8
Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz	13
Privat- und Berufs-Rechtsschutz	15
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	17
JuraFon Beratungs-Rechtsschutz	19
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	20
Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe	24
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe	29
Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe	31
Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz	34

Hinweis: Alle Verweise auf die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) beziehen sich ausschließlich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ALLRECHT.

## Abkürzungsverzeichnis

ARB = Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der ALLRECHT  
GE = Gewerbeeinheit  
HHG = Handwerk, Handel und Gewerbe  
RS = Rechtsschutz  
SB = Selbstbeteiligung  
VN = Versicherungsnehmer  
WE = Wohneinheit  
ZN = Zweigniederlassung

# Unsere Highlights!

- unbegrenzte Versicherungssumme in Europa
- weltweiter Versicherungsschutz ohne zeitliche Begrenzung
- Mediationsverfahren mitversichert
- Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen mitversichert
- kein Ratenzahlungszuschlag bei unterjähriger Zahlungsweise
- Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz (§ 21 a ARB 2010)
  - auch für Selbstständige versicherbar
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25 ARB 2010) und
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 ARB 2010)
  - auch für Selbstständige versicherbar
  - versicherter Personenkreis auf die Eltern bzw. Großeltern erweitert
  - Leistungsumfang obligatorisch erweitert um
    - den erweiterten Arbeits-Rechtsschutz,
    - den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle inländischen selbstbewohnten Wohneinheiten des Versicherungsnehmers,
    - den erweiterten Beratungs-Rechtsschutz,
    - den Opfer-Rechtsschutz,
    - den Steuer-Rechtsschutz,
    - den Sozial-Rechtsschutz,
    - den Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten,
    - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren,
    - Rechtsschutz für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten,
    - den erweiterten Straf-Rechtsschutz,
    - den JuraFon Beratungs-Rechtsschutz.
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27 ARB 2010)
  - Leistungsumfang obligatorisch erweitert um
    - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren,
    - Rechtsschutz für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten,
    - den Daten-Rechtsschutz,
    - den erweiterten Straf-Rechtsschutz,
    - den JuraFon Beratungs-Rechtsschutz.
- Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG § 28 ARB 2010)
  - Kombination aus
    - Firmen-Rechtsschutz,
    - Verkehrs-Rechtsschutz,
    - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
    - Versicherungs-Vertrags-Rechtsschutz,
    - erweitertem Straf-Rechtsschutz,
  - nicht benötigte Komponenten sind abwählbar
  - Leistungsumfang obligatorisch erweitert um
    - den erweiterten Arbeits-Rechtsschutz,
    - den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für alle inländischen selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des Versicherungsnehmers,
    - den Steuer-Rechtsschutz,
    - den Sozial-Rechtsschutz,
    - den Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten,
    - Opfer-Rechtsschutz.

# Allgemeine Tarifbestimmungen

## Beiträge

Die Beiträge dieses Tarifes sind Monatsbeiträge in Euro und enthalten die gesetzliche Versicherungssteuer. Sie sind im Voraus zu zahlen. Nebengebühren werden nicht erhoben.

## Beitragsanpassung

Die Verträge mit Beiträgen nach diesem Tarif unterliegen der Beitragsanpassung gemäß § 10 ARB 2010.

## Versicherungssumme/Kautions

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ARB übernimmt die ALLRECHT Rechtsschutzkosten in unbegrenzter Höhe je Rechtsschutzfall (Versicherungssumme).

### Ausnahmen:

bis zu 300.000 Euro im Versicherungs-Vertrags-RS, Firmen-Vertrags-RS und erweiterten Straf-RS.

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ARB werden Kosten nach § 5 Abs. (1) ARB bis maximal 100.000 Euro übernommen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht kein Versicherungsschutz.

Die Versicherungssumme wird um eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Für notwendige Kautionsen stehen in Strafverfahren zusätzlich bis zu 200.000 Euro je Rechtsschutzfall (Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (1) ARB) bzw. bis zu 100.000 Euro (Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ARB) darlehensweise zur Verfügung.

## Selbstbeteiligung (SB)

Die in diesem Tarif ausgewiesenen Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall. Im gewerblichen Bereich und im Haus- und Wohnungs-RS ist auch eine SB in Höhe von 250 Euro möglich. Der Beitrag reduziert sich dann um 10%.

Bei Wegfall der SB wird ein Zuschlag in Höhe von 35% auf die im Tarif angegebenen Beiträge erhoben.

Im JuraFon Beratungs-RS ist keine SB vorgesehen.

## Vertragsdauer

Es können Verträge mit einer Laufzeit von 1 bis 3 Jahren abgeschlossen werden.

Bei Vereinbarung einer Vertragsdauer von unter 3 Jahren wird auf die Beiträge dieses Tarifes ein Zuschlag in Höhe von 10% erhoben.

## Unterjährige Zahlungsweise

Unterjährige Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich und halbjährlich) ist ausschließlich bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich. Ratenzahlungszuschläge werden nicht erhoben.

**Bei der Zahlung des Beitrages auf Rechnung ist nur jährliche Zahlungsweise möglich.**

## Tarifgruppen

**Tarifgruppe (N)** (Normaltarif): Diese Beiträge gelten in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich eine andere Tarifgruppe vorgesehen ist.

**Tarifgruppe (ÖD)** (Öffentlicher Dienst Tarif): Für die Zuordnung zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs für die Kraftfahrtversicherung. Ebenfalls fällt auch die Tarifgruppe D (Dienstleister wie Post, Bahn usw.) der Kraftfahrtversicherung in die Tarifgruppe (ÖD) der Rechtsschutzversicherung.

Entfallen die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Tarifgruppe (ÖD), wird der Vertrag auf den Normaltarif umgestellt. Zuordnung und Umstellung erfolgen ab der Kenntnismahme zur folgenden Beitragsfälligkeit.

## Allgemeine Tarifbestimmungen

### Rabatte (Mengenrabatt, Sonderrabatt)

**Mengenrabatt** gemäß nachfolgender Staffel (Euro-Angaben: Monatsbeitrag des Vertrages inkl. Versicherungssteuer) wird eingeräumt bei Verkehrs-Einzel-RS (§ 21 Abs. (1), (2) ARB), Fahrzeug-RS (§ 21 Abs. (3) ARB):

ab 50 Euro:	10 %	ab 100 Euro:	15 %	ab 150 Euro:	20 %
ab 220 Euro:	25 %	ab 300 Euro:	30 %	ab 450 Euro:	ZN-Anfrage

**Sonderrabatt** (Bestandsrabatt) wird eingeräumt bei Verkehrs-Einzel-RS ab 5 Motorfahrzeugen zu Lande.

Voraussetzung für die Einräumung des Sonderrabattes: Es müssen alle (falls beantragt alle gleichartigen) z. Zt. des Vertragsabschlusses auf den VN zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande versichert werden.

Der Sonderrabatt beträgt 10 % des zuvor um den Mengenrabatt reduzierten Beitrages für die Fahrzeuge.

## Allgemeine Hinweise zum Rechtsschutz-Angebot nach dem Tarif 2010

### Die Allgemeinen Bedingungen

Für das Rechtsschutz-Angebot nach diesem Tarif gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) der ALLRECHT und die hierzu vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen.

### Örtlicher Geltungsbereich (§ 6 ARB)

Gemäß § 6 Abs. (1) ARB besteht Versicherungsschutz in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Gebiet erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.

Im örtlichen Geltungsbereich gem. § 6 Abs. (2) ARB werden Kosten nach § 5 Abs. (1) ARB bis maximal 100.000 Euro übernommen. Für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht kein Versicherungsschutz.

### Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (§ 3 ARB)

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird begrenzt durch die allgemeinen Risikoausschlüsse in § 3 ARB. Diese Risikoausschlüsse sind daher bei allen Leistungsarten unserer Verkaufsangebote zu beachten.

## Allgemeine Tarifbestimmungen

### Wartezeiten (§ 4 Abs. (1) Satz 3 ARB)

**Keine Wartezeiten** bestehen für

- Schadenersatz-RS,
- RS im Vertrags- und Sachenrecht,
- Steuer-RS,
- Sozial-RS,
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen,
- Disziplinar- und Standes-RS,
- Straf-RS,
- Ordnungswidrigkeiten-RS,
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht,
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten,
- RS in Betreuungsverfahren,
- RS für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten,
- Daten-RS,
- Erweiterter Straf-RS,
- JuraFon Beratungs-RS

**3 Monate Wartezeit** besteht beim Arbeits-RS, Verwaltungs-RS vor Gerichten im Nicht-Verkehrsbereich, Wohnungs- und Grundstücks-RS, Firmen-Vertrags-RS und Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige.

Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn bereits nach alten ARB versicherte Risiken auf die neuen ARB umgestellt werden und wenn mitversicherte Personen zu einem bestehenden Vertrag gemeldet werden.

Auf die Wartezeit kann ferner verzichtet werden, wenn der VN eine Vorversicherung der betreffenden Risiken nachweist und die neue Versicherung unmittelbar an die Vorversicherung anschließt. Das gilt auch für den Fall, dass die Risiken bisher bei unserer Gesellschaft in einem Vertrag der Eltern des VN mitversichert waren.

### Weitere Rechtsschutz-Produkte

<b>Top-Manager-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Manager-Zivil-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Manager-Defensiv-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Vermögensschaden-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Anstellungsvertrags-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Spezial-Straf-RS</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Fahrzeug-RS für Motor-Luftfahrzeuge</b>	<b>ZN-Anfrage</b>
<b>Fahrzeug-RS für Motor-Wasserfahrzeuge</b>	<b>ZN-Anfrage</b>

# Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz / Fahrzeug-Rechtsschutz

(§ 21 Abs. (1), (4), (6) bis (9) ARB)

(§ 21 Abs. (3), (4), (7), (8) und (10) ARB)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Tarifgruppe (N)	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>Kraftrad mit Versicherungskennzeichen</b>	60,00	30,00	15,00	<b>5,00</b>
<b>Kraftrad mit amtlichen Kennzeichen</b>	84,00	42,00	21,00	<b>7,00</b>
<b>Pkw Kombi, Kleinbusse bis 9 Sitze, Wohnmobile</b>	60,00	30,00	15,00	<b>5,00</b>
<b>Taxi und Mietwagen</b>	336,00	168,00	84,00	<b>28,00</b>
<b>Nutzfahrzeuge</b>				
Nutzfahrzeug bis 2 t Nutzlast	60,00	30,00	15,00	<b>5,00</b>
Nutzfahrzeug über 2 bis 4 t Nutzlast	60,00	30,00	15,00	<b>5,00</b>
Nutzfahrzeug über 4 t Nutzlast	120,00	60,00	30,00	<b>10,00</b>
Sattelzugmaschinen mit Auflieger	120,00	60,00	30,00	<b>10,00</b>
Zugmaschinen, Traktoren (schwarzes Kennzeichen)	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>
Zugmaschinen, Traktoren (grünes Kennzeichen)	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>
<b>Omnibusse ab 10 Sitze</b>	156,00	78,00	39,00	<b>13,00</b>
<b>Anhänger und Wohnwagen</b>	36,00	18,00	9,00	<b>3,00</b>
<b>Sonderfahrzeuge</b>				
Motorisierte Versehrten-Spezialfahrzeuge (nicht Pkw)	36,00	18,00	9,00	<b>3,00</b>
Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>
<b>Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge</b>				
Pkw und Kombiwagen	264,00	132,00	66,00	<b>22,00</b>
jedes andere Fahrzeug	ZN-Anfrage		ZN-Anfrage	
<b>Tarifgruppe (ÖD)</b>	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>Pkw Kombi, Kleinbusse bis 9 Sitze, Wohnmobile</b>	42,00	21,00	10,50	<b>3,50</b>
Zweiräder, Anhänger, Versehrtenfahrzeuge, Taxis und Mietwagen sowie Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge	Normaltarif		Normaltarif	
Alle anderen Fahrzeuge	10 % Abschlag auf die Beiträge des Normaltarifs			

## Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz

### Der Verkehrs-Einzel-RS schützt den VN

- **als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse**

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,

- **als Mieter**

jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers, ferner im RS im Vertrags- und Sachenrecht,

- **als Erwerber**

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch, auch wenn diese nicht auf seinen Namen zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen versehen werden,

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihm weder gehörender noch auf seinen Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

Bei Handelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft) ist für die vier zuletzt genannten Eigenschaften eine mit Namen und Anschrift zu benennende Person (Inhaber/Geschäftsführer) im Antrag aufzunehmen.

**Mitversichert** sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den VN zugelassenen oder auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

### Verkehrs-Einzel-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS

**Während der Vertragsdauer hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger** sind ab Zulassung auf den VN bzw. ab Erteilung des Versicherungskennzeichens auf seinen Namen mitversichert. Der VN ist jedoch verpflichtet, diese Fahrzeuge innerhalb eines Monats nach einer Aufforderung durch unsere Gesellschaft nachzumelden. Eine versäumte Meldung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes für das nicht gemeldete Fahrzeug bis zur Nachmeldung.

## Fahrzeug-Rechtsschutz

### Fahrzeug-RS wird gewährt

- **dem Eigentümer, Halter**

für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), auch wenn diese nicht auf den VN zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen versehen sind.

Eine Identität zwischen dem VN einerseits und dem Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges andererseits ist also nicht erforderlich.

Allerdings fehlt der Versicherungsschutz für später erworbene zusätzliche Fahrzeuge.

### Der VN ist ferner geschützt

- **als Mieter**

jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihm weder gehörender noch auf seinen Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

Bei Handelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH, AG, Genossenschaft) ist für die vier zuletzt genannten Eigenschaften eine mit Namen und Anschrift zu benennende Person (Inhaber/Geschäftsführer) im Antrag aufzunehmen.

**Mitversichert** sind alle berechtigten Fahrer und alle berechtigten Insassen der versicherten Fahrzeuge.

### Fahrzeug-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS

### Folgefahrzeug

Bei Veräußerung oder anderem Wegfall des versicherten Fahrzeuges geht der Versicherungsschutz auf das Fahrzeug über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt.

Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug besteht auch dann, wenn es vor Wagniswegfall des bisherigen Fahrzeuges erworben wird. Dieses Fahrzeug bleibt bis zur Veräußerung, längstens jedoch noch einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert.



## **Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz**

### **Beitragsberechnung**

Die Beitragsberechnung erfolgt stets nach Art und Anzahl der jeweils versicherten Fahrzeuge. Für jedes Fahrzeug ist der sich aus dem Tarif ergebende Beitrag zu berechnen.

Beim Verkehrs-Einzel-RS gilt dies insbesondere für die während der Vertragslaufzeit hinzugekommenen Fahrzeuge, die der VN innerhalb eines Monats nach der mit der Beitragsrechnung (oder in anderer Weise) zugehenden Aufforderung nachzumelden hat.

### **Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe (ÖD)**

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die Bestimmungen des jeweiligen Tarifes der Kraftfahrtversicherung.

Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, so wird der Vertrag vereinbarungsgemäß (vgl. die Vertragsbestimmungen in den Anträgen) unter den Voraussetzungen des § 11 ARB zum Normaltarif fortgeführt. Zuordnung und Umstellung erfolgen ab der, der Kenntnissnahme folgenden Beitragsfälligkeit.

### **Mengenrabatt, Sonderrabatt**

Hierfür gelten die auf Seite 6 dieses Tarifes erläuterten Voraussetzungen.

### **Bestandsversicherung ab 5 Motorfahrzeugen zu Lande bei Verkehrs-Einzel-RS**

Art und Anzahl der vorhandenen Motorfahrzeuge zu Lande sind mit dem amtlichen Kennzeichen zu Beginn des Versicherungsvertrages und bei jeder Bestandserfassung (in der Regel einmal jährlich) festzustellen. Der VN bzw. das Unternehmen ist verpflichtet, den jeweiligen Gesamtbestand seiner Fahrzeuge bekannt zu geben. Die auf den VN bzw. das Unternehmen zugelassenen Anhänger (auch Wohnwagen und Auflieger) sind in der Bestandsversicherung beitragsfrei eingeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Anhänger pp. gewerbsmäßig vermietet werden (Selbstfahrer-Vermietfahrzeug).

### **Leasing-Fahrzeuge**

Leasing-Fahrzeuge sind Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter (Leasingnehmer) zugelassen sind oder bei fortdauernder Zulassung auf den Vermieter (Leasinggeber) dem Mieter (Leasingnehmer) durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden. Verkehrs-Einzel-RS kann versichert werden, wenn diese Kraftfahrzeuge/Anhänger auf den VN zugelassen bzw. auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehen sind. Ist dies nicht der Fall, ist Fahrzeug-RS zu versichern.

Ist der VN Leasingnehmer, ist der Beitrag nach dem allgemeinen Tarif zu berechnen.

Ist der VN Leasinggeber: ZN-Anfrage.

### **Saisonkennzeichen**

Für Fahrzeuge, die nur für einen bestimmten Zeitraum eines Jahres zugelassen werden, ohne dass es einer jährlich wiederkehrenden gesonderten Ab-/Anmeldung bei der Zulassungsstelle bedarf, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig (pro rata temporis) berechnet, d. h. nach dem Zeitraum, für den das Fahrzeug zugelassen ist. Der Beitrag ist kaufmännisch auf eine Nachkommastelle zu runden. Ein solches Saisonkennzeichen wird für mindestens 2, maximal 11 Monate erteilt.

Ist ein Fahrzeug mittels eines Saisonkennzeichens zugelassen und tritt ein Rechtsschutzfall in einer Zeit ein, in der das Fahrzeug nicht bewegt werden darf, ist dennoch grundsätzlich von einem fortbestehenden Versicherungsschutz auszugehen.

Nimmt der VN jedoch z. B. mit dem versicherten Fahrzeug am öffentlichen Verkehr außerhalb des Zeitraumes teil, für den das Saisonkennzeichen erteilt ist, und macht er aus einem Unfall Schadenersatzansprüche geltend, besteht kein Versicherungsschutz.

# Verkehrs-Einzel-Rechtsschutz/Fahrzeug-Rechtsschutz

## Begriffsbestimmungen zur Art und Verwendung von Kraftfahrzeugen

### Personenkraftwagen

sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

### Taxis (Kraftdroschken)

sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz).

### Mietwagen

sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge).

### Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 Selbstfahrer-Vermietverordnung)

### Krafträder, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

- Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor (Hubraum nicht mehr als 50 ccm, Geschwindigkeit nicht über 50 km/h)

### Krafträder mit amtlichen Kennzeichen sind alle übrigen Krafträder

### Kraftomnibusse

sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschl. Fahrer) geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 Personenbeförderungsgesetz).

### Zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen

sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit (Arbeitsmaschinen) – nicht zur Beförderung von Personen und Gütern – oder für andere begrenzte Funktionen (Sonderfahrzeuge) bestimmt und geeignet sind:

Abschleppwagen	Funkwagen	Messwagen
Ausstellungswagen	Gabelstapler/Hubstapler	Milch-Sammel-Tankwagen
Bagger	Geräteträger für Land- oder Forstwirtschaft	Müllwagen
Elektro-Güterfahrzeuge	Kanalreinigungswagen	Schlammsaugwagen
Elektro-Karren	Kranwagen	Straßenbaumaschinen
Erd-Arbeitsmaschinen	Krankenwagen	Straßenreinigungsmaschinen
Fäkalienabfuhr-Wagen	Lader	Tieflader
Fernmeldewagen	Leichenwagen	Verkaufswagen
Feuerwehr-Mannschafts- und Gerätewagen		Werkstattwagen

**Nicht hierzu gehören** daher z. B. Betontransportmischer, Kraftfahrzeug-Transporter, Kraftstoff-Kesselwagen, Milch- und andere Tankwagen. Diese Fahrzeuge sind wie Nutzfahrzeuge zu tarifieren!

## Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz (§ 21a ARB) – kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Verkehrs-Pauschal-RS		1/1	1/2	1/4	1/12
		Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>Für die Familie</b>	<b>(Normaltarif)</b>	96,00	48,00	24,00	<b>8,00</b>
<b>Für den Single</b>	<b>(Normaltarif)</b>	81,60	40,80	20,40	<b>6,80</b>
<b>Für die Familie</b>	<b>(ÖD-Tarif)</b>	54,00	27,00	13,50	<b>4,50</b>
<b>Für den Single</b>	<b>(ÖD-Tarif)</b>	45,90	22,95	11,48	<b>3,83</b>

### Verkehrs-Pauschal-RS schützt

den VN, dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen **Lebenspartner** – wenn beantragt – und deren **unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder**. Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

### Verkehrs-Pauschal-RS schützt

den VN und den vorgenannten Personenkreis

- **als Eigentümer, Halter, Fahrer und Insasse**

jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers

- **als Mieter**

jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;  
ferner im RS im Vertrags- und Sachenrecht

- **als Erwerber**

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch, auch wenn diese nicht auf deren Namen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden

- **als Fahrer**

fremder, d. h. ihnen weder gehörender noch auf deren Namen zugelassener oder mit Versicherungskennzeichen versehener Fahrzeuge sowie

- **als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer**

bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr – mit Ausnahme des RS im Vertrags- und Sachenrecht.

**Mitversichert** sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder auf deren Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.

## Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz

### Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-RS
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS vor Gerichten
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS.

**Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit. Zur Absicherung dieser Risiken kann der RS für HHG bzw. Verkehrs-Einzel-/Fahrzeug-RS abgeschlossen werden.**

### Beitragsberechnung/Tarifgruppenzuordnung

Für alle auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger wird ein pauschaler Festbeitrag erhoben. Hat der VN keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

Mengen- und/oder Sonderrabatt werden zum Verkehrs-Pauschal-RS nicht eingeräumt.

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die auf der Seite 5 gemachten Ausführungen. Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, wird der Vertrag zum Normaltarif fortgeführt.

## Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25 ARB) – kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

PuB-RS - ohne Verkehrs-RS -	Normaltarif				ÖD-Tarif			
	1/1	1/2	1/4	1/12	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Für die Familie</b>	264,00	132,00	66,00	<b>22,00</b>	216,00	108,00	54,00	<b>18,00</b>
ohne Arbeits-RS	-78,00	-39,00	-19,50	<b>-6,50</b>	-48,00	-24,00	-12,00	<b>-4,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>
<b>Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt</b>	264,00	132,00	66,00	<b>22,00</b>	216,00	108,00	54,00	<b>18,00</b>
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-66,00	-33,00	-16,50	<b>-5,50</b>	-42,00	-21,00	-10,50	<b>-3,50</b>
- für die ganze Familie	-84,00	-42,00	-21,00	<b>-7,00</b>	-54,00	-27,00	-13,50	<b>-4,50</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>
<b>Für den Single</b>	224,40	112,20	56,10	<b>18,70</b>	183,60	91,80	45,90	<b>15,30</b>
ohne Arbeits-RS	-66,30	-33,15	-16,58	<b>-5,53</b>	-40,80	-20,40	-10,20	<b>-3,40</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>
<b>Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt</b>	224,40	112,20	56,10	<b>18,70</b>	183,60	91,80	45,90	<b>15,30</b>
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-68,00	-34,00	-17,00	<b>-5,67</b>	-42,00	-21,00	-10,50	<b>-3,50</b>
- für die ganze Familie	-71,40	-35,70	-17,85	<b>-5,95</b>	-45,90	-22,95	-11,47	<b>-3,82</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>

### Privat- und Berufs-RS schützt

den VN, dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Mitversichert sind die im Haushalt des VN lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern des VN bzw. seines mitversicherten Partners, soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,

- im privaten Lebensbereich und
- im beruflichen Bereich, in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit,

jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern.

## Privat- und Berufs-Rechtsschutz

**Es besteht weiterhin kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit. Zur Absicherung dieser Risiken kann der RS für HHG abgeschlossen werden.**

**Mitversicherte Kinder:** Hierzu zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

### Der Privat- und Berufs-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs- und Grundstücks-RS  
für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des VN  
in Deutschland
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Allgemeiner Verwaltungs-RS vor Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-,  
Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- RS in Betreuungsverfahren
- RS für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten
- erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS

Folgende Leistungsarten sind standardmäßig erweitert:

- der **Arbeits-RS** besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
  - a) im Zusammenhang mit einer von der versicherten Person und dem Arbeitgeber unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen;
  - b) für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.
- der in der Leistungsart **RS im Vertrags- und Sachenrecht** enthaltene Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen besteht auch für Versicherungsverträge des VN, die der privaten Vorsorge in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger dienen (z. B. Krankentagegeld-Versicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

**Beitragsmindernd** kann vereinbart werden, dass eine oder mehrere der nachstehend genannten Leistungsarten aus dem Umfang des Versicherungsschutzes heraus genommen werden:

- **Arbeits-RS**  
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes und für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.  
Für **Gewerkschaftsmitglieder** können die beiden Leistungsarten **Arbeits-RS und Sozial-RS** ausgeschlossen werden, entweder nur für den VN oder für den VN und die mitversicherten Personen.
- **Wohnungs- und Grundstücks-RS**
- **Erweiterter Straf-RS**

Hat der VN keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

**Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26 ARB) – kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –**

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

PBuV-RS	Normaltarif				ÖD-Tarif			
	1/1	1/2	1/4	1/12	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Für die Familie</b>	300,00	150,00	75,00	<b>25,00</b>	228,00	114,00	57,00	<b>19,00</b>
ohne Arbeits-RS	-78,00	-39,00	-19,50	<b>-6,50</b>	-48,00	-24,00	-12,00	<b>-4,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>
<b>Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt</b>	300,00	150,00	75,00	<b>25,00</b>	228,00	114,00	57,00	<b>19,00</b>
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-66,00	-33,00	-16,50	<b>-5,50</b>	-42,00	-21,00	-10,50	<b>-3,50</b>
- für die ganze Familie	-84,00	-42,00	-21,00	<b>-7,00</b>	-54,00	-27,00	-13,50	<b>-4,50</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>	-30,00	-15,00	-7,50	<b>-2,50</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>	-36,00	-18,00	-9,00	<b>-3,00</b>
<b>Für den Single</b>	255,00	127,50	63,75	<b>21,25</b>	193,80	96,90	48,45	<b>16,15</b>
ohne Arbeits-RS	-66,30	-33,15	-16,58	<b>-5,53</b>	-40,80	-20,40	-10,20	<b>-3,40</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>
<b>Nur für Gewerkschaftsmitglieder gesamt</b>	255,00	127,50	63,75	<b>21,25</b>	193,80	96,90	48,45	<b>16,15</b>
ohne Arbeits- und Sozial-RS								
- für das Gewerkschaftsmitglied	-68,00	-34,00	-17,00	<b>-5,67</b>	-42,00	-21,00	-10,50	<b>-3,50</b>
- für die ganze Familie	-71,40	-35,70	-17,85	<b>-5,95</b>	-45,90	-22,95	-11,47	<b>-3,82</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>	-25,50	-12,75	-6,38	<b>-2,13</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>	-30,60	-15,30	-7,65	<b>-2,55</b>

**Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS schützt**

den VN, dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner, die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Mitversichert sind die im Haushalt des VN lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern des VN bzw. seines mitversicherten Partners soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,

- im privaten Lebensbereich,
- im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer und
- im Verkehrsbereich.



## Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

**Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit. Zur Absicherung dieser Risiken kann der RS für HHG abgeschlossen werden.**

**Mitversicherte Kinder:** Hierzu zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder.

**Mitgeschützt** sind alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger.

### Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle selbstbewohnten Wohneinheiten des VN in Deutschland
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Allgemeiner Verwaltungs-RS vor Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- RS in Betreuungsverfahren
- RS für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS

Folgende Leistungsarten sind standardmäßig erweitert:

- der **Arbeits-RS** besteht auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
  - a) im Zusammenhang mit einer von der versicherten Person und dem Arbeitgeber unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung. Erstattet werden bis zu 1.250 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen;
  - b) für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen.
- der in der Leistungsart **RS im Vertrags- und Sachenrecht** enthaltene Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen besteht auch für Versicherungsverträge des VN, die der privaten Vorsorge in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger dienen (z. B. Krankentagegeld-Versicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

### Beitragsberechnung/Tarifgruppenzuordnung

Hat der VN keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

Für die Zuordnung des Vertrages des VN zur Tarifgruppe (ÖD) gelten die auf der Seite 5 gemachten Ausführungen. Entfallen die Zuordnungsvoraussetzungen, wird der Vertrag zum Normaltarif fortgeführt.

**Beitragsmindernd** kann vereinbart werden, dass eine oder mehrere der nachstehend genannten Leistungsarten aus dem Umfang des Versicherungsschutzes heraus genommen werden:

- **Arbeits-RS**  
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechtes und für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber in hauswirtschaftlichen Beschäftigungs- und Pflegeverhältnissen,  
Für **Gewerkschaftsmitglieder** können die beiden Leistungsarten **Arbeits-RS und Sozial-RS** abgeschlossen werden, entweder nur für den VN oder für den VN und die mitversicherten Personen.
- **Wohnungs- und Grundstücks-RS**
- **Erweiterter Straf-RS**

### Umwandlung bei Fahrzeugwegfall

Sind seit mindestens 6 Monaten auf den eingangs genannten versicherten Personenkreis weder Motorfahrzeuge noch Anhänger zugelassen, amtlich registriert oder auf deren Namen mit Versicherungskennzeichen zugelassen, kann der Versicherungsschutz auf Antrag des VN in einen solchen nach § 25 ARB (Privat- und Berufs-RS) umgewandelt werden.



**JuraFon Beratungs-Rechtsschutz** (gem. Sonderbedingung 2 ARB) – als Einzelrisiko –  
 kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle im Zusammenhang mit einer selbstständigen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit –

Der JuraFon-Beratungs-RS ist ab diesem Tarif in den Kombinationen Privat- und Berufs-RS, Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-RS bereits enthalten.

Eine SB ist für die telefonische Erstberatung nicht vereinbart.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

JuraFon Beratungs-RS	1/1	1/2	1/4	1/12
Für die Familie	Euro 54,00	Euro 27,00	Euro 13,50	<b>Euro 4,50</b>
Für den Single	45,90	22,95	11,48	<b>3,83</b>

**JuraFon Beratungs-RS schützt**

- den Versicherungsnehmer,
- dessen ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner,
- die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.  
 Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Als Kinder zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder,
- die im Haushalt des VN lebenden und dort gemeldeten Eltern/Großeltern des VN bzw. seines mitversicherten Partners, soweit sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,

und zwar

- im privaten Lebensbereich,
- im beruflichen Bereich als Arbeitnehmer und
- im Verkehrsbereich.

**Es besteht kein Versicherungsschutz für Beratungen im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit.**

**Der JuraFon Beratungs-RS umfasst**

- telefonische Erstberatungen in eigenen Rechtsangelegenheiten der versicherten Personen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt bis maximal 250 EUR je Beratung, begrenzt auf 500 EUR pro Kalenderjahr.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die telefonische Erstberatung im Zusammenhang mit einer anderen, darüber hinausgehenden Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwaltes steht. Auf die betroffenen Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist**

- jede schriftliche oder nichttelefonische mündliche Beratung.

Hat der Versicherungsnehmer keinen Lebenspartner, kann er den RS zum **Single-Beitrag** abschließen.

# Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 27 ARB)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS		1/1	1/2	1/4	1/12
<b>Tariffäche * in ha</b>		Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>bis 10</b>	je ha	–	–	–	–
	mindestens	252,00	126,00	63,00	<b>21,00</b>
<b>11 bis 30</b>	je ha	12,00	6,00	3,00	<b>1,00</b>
	mindestens	252,00	126,00	63,00	<b>21,00</b>
<b>31 bis 50</b>	je ha	10,80	5,40	2,70	<b>0,90</b>
	mindestens	384,00	192,00	96,00	<b>32,00</b>
<b>51 bis 75</b>	je ha	9,60	4,80	2,40	<b>0,80</b>
	mindestens	564,00	282,00	141,00	<b>47,00</b>
<b>76 bis 100</b>	je ha	8,40	4,20	2,10	<b>0,70</b>
	mindestens	732,00	366,00	183,00	<b>61,00</b>
<b>101 bis 250</b>	je ha	7,20	3,60	1,80	<b>0,60</b>
	mindestens	1.044,00	522,00	261,00	<b>87,00</b>
<b>251 bis 500</b>	je ha	6,00	3,00	1,50	<b>0,50</b>
	mindestens	2.088,00	1.044,00	522,00	<b>174,00</b>
<b>über 500</b>		ZN-Anfrage			
<p><b>* Tariffäche:</b>            Vor der Beitragsberechnung sind die Grundstücke des Betriebes wie folgt umzurechnen:            – Acker, Wiesen, Gemüse-, Obst- und Weinbauflächen sowie Baumschulen und Fischzuchtanlagen: = 100 %            – forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wälder, Parkanlagen) = 50 %            – Heide, sonstige Wasser-, Moor- und Ödland-Flächen bleiben unberücksichtigt.</p>					

## Landwirtschafts- und Verkehrs-RS schützt den VN

- im beruflichen Bereich als Inhaber des jedes von ihm selbst bewirtschafteten land-/oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
- für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten,
- im privaten Bereich und
- im Verkehrsbereich,

jedoch nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

## Mitversichert sind

- der eheliche, eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des VN,
- die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.  
Die Mitversicherung der Kinder endet zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten,

## Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- alle berechtigten Fahrer und berechtigten Insassen der auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen oder als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des VN tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber und Hof-erben sowie deren Lebenspartner, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie,
- die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des VN wohnhaften Altenteiler sowie deren Lebenspartner, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie,
- die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

**Mitversicherte Kinder:** Hierzu zählen auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder

### Landwirtschafts- und Verkehrs-RS umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS
- Wohnungs- und Grundstücks-RS \*)
- RS im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Allgemeiner Verwaltungs-RS vor Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- Erweiterter Beratungs-RS im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- RS in Betreuungsverfahren
- RS für Patientenverfügungen/Vorsorgevollmachten
- Daten-RS
- Erweiterter Straf-RS
- JuraFon Beratungs-RS

\*) gilt nur für land- und forstwirtschaftlich genutzte – eigene, gemietete oder vermietete – Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

### Wem darf Landwirtschafts- und Verkehrs-RS angeboten werden?

Landwirtschafts- und Verkehrs-RS setzt das Bestehen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes voraus. Der VN muss Inhaber (oder Pächter) eines solchen Betriebes sein und muss diesen Betrieb selbst bewirtschaften. Landwirtschafts- und Verkehrs-RS kann ihm aber nur dann angeboten werden, wenn auch die weiteren zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- er muss mit diesem Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbau- Berufsgenossenschaft angehören und
- er darf mit diesem Betrieb nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Diese Voraussetzungen gelten auch für Weinbau- und Gartenbaubetriebe und für Baumschulen.

**Handelsgesellschaften** (OHG, KG, GmbH etc.) und eingetragene **Genossenschaften** können nicht mit Landwirtschafts- und Verkehrs-RS versichert werden.

### Zum Merkmal der fehlenden Gewerbesteuerpflicht

Die Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebes von einem (mit RS HHG zu versichernden) Gewerbebetrieb erscheint nicht immer leicht, weil landwirtschaftliche Unternehmen nach ihren äußeren Merkmalen oft wie Gewerbebetriebe geführt werden.

## Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

Mit dem Kriterium der fehlenden Gewerbesteuerpflicht beim Landwirt orientieren wir uns an den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und seiner Richtlinien. Dort sind in steuerrechtlicher Hinsicht die gleichen Abgrenzungsfragen zu beantworten (§§ 13, 15 EstG).

Die bei Vertragsabschluss sehr notwendige Frage nach der Gewerbesteuerpflicht ist dem Landwirt daher geläufig und die Antwort im Zweifelsfall auch belegbar.

Nach diesen Grundsätzen ist z. B. auch die „intensive“ Tierzucht und Tierhaltung (auch die Pension von fremden Pferden) durchaus landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn die Zahl der Tiere im Verhältnis zur Größe der landwirtschaftlichen Flächen, aus denen das notwendige Futter gewonnen werden könnte (nicht muss), bestimmte Mengen nicht übersteigt (z. B. beim 10 ha-Hof 100 Kühe oder 90 Pferde, 625 Mastschweine oder 5.000 Legehennen). Dagegen ist z. B. der Betrieb einer Gaststätte oder Metzgerei oder eines Campingplatzes neben dem landwirtschaftlichen Betrieb und ist auch ein Reiterhof in der Regel als gewerbliche Tätigkeit anzusehen.

### Hofladen als selbständiger Gewerbebetrieb durch Vertrieb von Fremdprodukten

EstG § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § Abs. 2

1. Eine auf dem Hof befindliche Verkaufsstelle oder ein auf dem Hof befindliches Handelsgeschäft (Hofladen) und ebenso das räumlich getrennte Handelsgeschäft sind Bestandteile des landwirtschaftlichen Betriebes, wenn darin ausschließlich Eigenprodukte vertrieben werden.
2. Werden in dem Hofladen oder dem Handelsgeschäft zugekaufte Produkte abgesetzt, entsteht neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein selbständiger Gewerbebetrieb, wenn der Nettoumsatzanteil aus zugekauften Produkten ein Drittel des Nettoumsatzes des Hofladens bzw. Handelsgeschäfts oder 51.500 EUR nachhaltig übersteigt.

BFH, Urt. V. 25.03.2009, - IV R 21/06 - , DStR 2009, 1576

### Beitragsberechnung für den Landwirtschafts- und Verkehrs-RS

Die Beitragsberechnung geht von der Größe bzw. der Tariffäche (siehe Seite 21) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus. Dazu gehören

- alle selbstbewirtschafteten Flächen des Landwirts, und zwar die eigenen Grundstücke und die fremden, hinzugepachteten Grundstücke,
- alle zu landwirtschaftlichen, d.h. nicht zu gewerblichen oder anderen Zwecken verpachteten (eigenen) Grundstücke des Landwirts.

### VN mit mehreren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Hat der VN in räumlicher Nähe zueinander mehrere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, die er selbst bewirtschaftet und die als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen sind, so können diese Betriebe mit einer LuV-Kombination versichert werden. Der Beitrag wird nach der Gesamtfläche aller Betriebe des VN berechnet. Die Anschriften und die jeweilige Größe der Betriebe sind im Antrag zu vermerken.

### Mitinhaber

Ist neben dem VN noch ein anderer Inhaber des Hofes (Mitinhaber) auf dem Hofe tätig und wohnhaft, so haben er, sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – den gleichen Versicherungsschutz wie der VN und seine Familie. Es sind daher beide Namen mit dem Hinweis „Mitinhaber“ im Antrag anzugeben.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen den Mitinhabern.

### Hoferbe

Nach der Höfeordnung fällt ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb kraft Gesetzes nur einem Erben, dem Hoferben, zu. Hoferbe ist, wen der Hofeigentümer (= Erblasser) durch Verfügung hierzu bestimmt hat. Der Hoferbe ist – abgesehen von beitragspflichtigen Leistungserweiterungen – mitversichert, wenn er auf dem Hof tätig

## Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

und dort wohnhaft ist. Versicherungsschutz erhalten auch sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder im gleichen Umfang wie der VN und seine Familie. Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Hoferben gegenüber dem Land-/Forstwirt.

Der Hoferbe ist im Antrag mit dem Hinweis „Hoferbe“ anzugeben.

### Altenteiler

Der Altenteiler, sein Lebenspartner und die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder sind im Landwirtschafts- und Verkehrs-RS des VN – ohne beitragspflichtige Leistungserweiterungen – im gleichen Umfang mitversichert wie der VN selbst und dessen Familie.

Der Name des Altenteilers ist mit dem Hinweis „Altenteiler“ im Antrag anzugeben.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Altenteilers gegenüber dem Landwirt.

**Wer ist Altenteiler?** Der Altenteiler ist der frühere Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, der auf diesem Grundstück (oder in räumlicher Nähe) wohnt und – neben dem Bezug von Altersruhegeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) – nicht mehr oder nur noch auf dem Hofe tätig ist.

Als Altenteiler kann daher nicht angesehen werden, wer Altersruhegeld nicht bezieht und nicht nur gelegentlich einer anderen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Eine Übereignung des landwirtschaftlichen Betriebes wird zwar nicht vorausgesetzt. Voraussetzung ist jedoch, dass der bisherige Landwirt die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrages auf Dauer (in der Regel aus Alters- oder Krankheitsgründen) aufgibt.

### Feriengäste

Der RS des Landwirts als Vermieter von Zimmern oder Ferienwohnungen an Feriengäste ist eingeschlossen, wenn die Beherbergung von nicht mehr als 8 Personen vorgesehen ist.

### Wohnungs- und Grundstücks-RS in der Landwirtschaft erhält der Landwirt

- als Eigentümer oder Verpächter eigenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Pächter **fremden** land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes,
- als Vermieter oder Mieter von Hofgebäuden oder Wohnungen, die er, seine mitversicherten Familienangehörigen oder die in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen benutzen.

Vom Versicherungsschutz umfasst werden danach alle WuG-Risiken, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Landwirts in Zusammenhang stehen, gleichgültig, ob sie das Hofgrundstück oder die (eigenen oder gepachteten) Äcker des Landwirts, ob sie sein Wohnhaus oder den verpachteten Grundbesitz betreffen, sofern – das ist die wesentliche Voraussetzung – der Grundbesitz land- und forstwirtschaftlich genutzt wird und mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

### Ausgeschlossen vom Wohnungs- und Grundstücks-RS

sind daher alle die Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., also die Objekte, die nach Art und Weise ihrer Nutzung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Landwirts nicht in Verbindung stehen.

Dazu gehören z. B. die Unterhaltung oder Verpachtung eines Campingplatzes auf den Wiesen des Landwirts, der Betrieb oder die Verpachtung einer Gaststätte, einer Kiesgrube oder eines anderen Unternehmens neben dem Landwirtschaftsbetrieb, die Vermietung von Wohnungen, die der Landwirt an fremde, d.h. nicht auf seinem Hofe tätige Personen vermietet (die Vermietung an Feriengäste ausgenommen siehe oben).

Ausgeschlossen ist vor allem eine Verpachtung zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere die erbbaurechtliche Verpachtung von Bauland.

Solche Objekte müssen daher gesondert mit dem Haus- und Wohnungs-RS gem. § 29 ARB versichert werden.

# Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG) (§ 28 ARB)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

RS für HHG	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Betriebe mit 0 - 3 Beschäftigten</b>	420,00	210,00	105,00	<b>35,00</b>
ohne Arbeits-RS	-24,00	-12,00	-6,00	<b>-2,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-72,00	-36,00	-18,00	<b>-6,00</b>
ohne Verkehrs-RS	-72,00	-36,00	-18,00	<b>-6,00</b>
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-108,00	-54,00	-27,00	<b>-9,00</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-72,00	-36,00	-18,00	<b>-6,00</b>
<b>4 - 6 Beschäftigten</b>	636,00	318,00	159,00	<b>53,00</b>
ohne Arbeits-RS	-120,00	-60,00	-30,00	<b>-10,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-84,00	-42,00	-21,00	<b>-7,00</b>
ohne Verkehrs-RS	-96,00	-48,00	-24,00	<b>-8,00</b>
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-144,00	-72,00	-36,00	<b>-12,00</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-96,00	-48,00	-24,00	<b>-8,00</b>
<b>7 - 10 Beschäftigten</b>	780,00	390,00	195,00	<b>65,00</b>
ohne Arbeits-RS	-180,00	-90,00	-45,00	<b>-15,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-96,00	-48,00	-24,00	<b>-8,00</b>
ohne Verkehrs-RS	-132,00	-66,00	-33,00	<b>-11,00</b>
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-156,00	-78,00	-39,00	<b>-13,00</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-108,00	-54,00	-27,00	<b>-9,00</b>
<b>ab 11 Beschäftigte je Beschäftigter</b>	96,00	48,00	24,00	<b>8,00</b>
ohne Arbeits-RS	-24,00	-12,00	-6,00	<b>-2,00</b>
ohne Wohnungs- und Grundstücks-RS	-12,00	-6,00	-3,00	<b>-1,00</b>
ohne Verkehrs-RS	-12,00	-6,00	-3,00	<b>-1,00</b>
ohne Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige	-24,00	-12,00	-6,00	<b>-2,00</b>
ohne erweiterten Straf-RS	-12,00	-6,00	-3,00	<b>-1,00</b>

## RS für HHG schützt den VN

- in seiner gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- auch im Verkehrsbereich bei Ausübung dieser Tätigkeiten,

jedoch nicht als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter oder Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft.

Ist der VN eine juristische Person des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft), eine dieser gleichgestellte Personengesellschaft (z. B. OHG, KG) oder ein Verein, so ist für den Fahrer-RS beim Fahren fremder Fahrzeuge (sofern der Verkehrs-Bereich nicht „abgewählt“ wurde) eine natürliche Person im Antrag zu benennen.

**Es besteht kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit einer freiberuflichen, selbstständigen oder sonstigen gewerblichen Tätigkeit stehen. Zur Absicherung des privaten Bereiches und des privaten Verkehrsbereiches kann z. B. der Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS abgeschlossen werden.**

## Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)

### Mitversichert sind:

- die vom VN beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den VN;
- alle berechtigten Fahrer und alle berechtigten Insassen der versicherten Fahrzeuge.

### Der RS für HHG umfasst:

- Schadenersatz-RS
- Arbeits-RS (s.u.)
- Wohnungs- und Grundstücks-RS für alle selbstgenutzten Gewerbeeinheiten des VN in Deutschland
- RS im Vertrags- und Sachenrecht (s.u.)
- Steuer-RS
- Sozial-RS
- Verwaltungs-RS in Verkehrssachen
- Allgemeiner Verwaltungs-RS vor Gerichten
- Disziplinar- und Standes-RS
- Straf-RS
- Ordnungswidrigkeiten-RS
- RS für Opfer von Gewaltstraftaten
- Daten-RS
- Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige
- Erweiterter Straf-RS

**RS im Vertrags- und Sachenrecht gilt ausschließlich** für die auf den VN zugelassenen oder auf seinen Namen mit Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge sowie Anhänger, jeweils mit schwarzen Kennzeichen.

Der **Arbeits-RS** ist auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN als Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer von ihm und dem Arbeitnehmer unterschriebenen Aufhebungsvereinbarung erweitert. Erstattet werden bis zu 1.250 Euro je Rechtsschutzfall. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird abgezogen.



## Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)

### Der Versicherungsschutz kann reduziert werden um den

- Arbeits-RS;
- Wohnungs- und Grundstücks-RS;
- Verkehrs-RS;
- Versicherungs-Vertrags-RS für Selbstständige;
- erweiterten Straf-RS.

### Rechtsschutz VN nur in bestimmter Eigenschaft

Mit dem RS für HHG wird der VN nicht schlechthin als Selbstständiger, sondern nur in der von ihm bezeichneten beruflichen Eigenschaft versichert. Im Versicherungsschein wird daher die im Antrag genannte berufliche Eigenschaft des VN ausdrücklich bestätigt.

Differenzen zur tatsächlich ausgeübten Tätigkeit können zu Ärger im Schadensfall führen. Sorgfältige Angaben im Antrag sind deshalb wichtig (Firmenstempel, Kopie der Gewerbeanmeldung o. ä.).

### Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und nach dem gewünschten Leistungsumfang des RS für HHG.

### Beschäftigte

im Sinne des RS für HHG ist jeder Arbeitnehmer des VN.

### Als nur 1 Beschäftigter zählen:

- Je 4 geringfügig Beschäftigte (= Pauschalbesteuerte, 450 Euro-Kräfte), Heimarbeiter, Teilzeit-, Saison-, Leiharbeiter, Auszubildende (Lehrlinge).

### Unberücksichtigt bleiben

- die im Betrieb des VN tätigen Familienangehörige;
- der Inhaber bzw., wenn eine Firma mehrere Inhaber hat, die im Betrieb tätig sind, ein Inhaber. Bei einer **saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahl** ist von der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten im Versicherungsjahr auszugehen. Die so ermittelte Beschäftigtenzahl ist Grundlage der Beitragsberechnung.

### Betriebe mit weiteren Niederlassungen

Hat ein Unternehmen mehrere Niederlassungen, so gilt:

Sind die Niederlassungen **rechtlich selbstständig**, so ist jede Niederlassung gesondert zu versichern. Räumliche, personelle und betriebliche Trennung können Indizien für eine rechtliche Selbstständigkeit sein.

**Beispiel:** Der VN betreibt zwei verschiedene Gaststätten oder eine Metzgerei und ein Fuhrunternehmen. RS für HHG für jeden einzelnen Betrieb. Die Versicherung aller Betriebe des VN ist anzustreben.

Sind die Niederlassungen **rechtlich nicht selbstständig**, so ist das Unternehmen als Einheit zu betrachten; in diesen Fällen wird es in der Regel auch an einer personellen und betrieblichen Trennung fehlen.

**Beispiel:** Der VN betreibt eine Kfz-Werkstatt mit Tankstelle, eine Metzgerei mit Gaststätte oder ein Unternehmen mit mehreren Ladenlokalen, Filialen oder Außenstellen, die eine einheitliche Stelle für Einkauf, Buchhaltung und ähnliches haben: RS für HHG für den Gesamtbetrieb. Die Versicherung nur einzelner Betriebsstätten ist nicht zulässig.



## **Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS für HHG)**

### **Unerwünscht ist der Abschluss des RS für HHG für**

- Betriebe, von denen allgemein bekannt ist, dass hier eine hohe Fluktuation an Arbeitskräften vorliegt, wenn sie mehr als drei Mitarbeiter haben, z. B.
  - Bauunternehmen,
  - Gebäudereinigungen,
  - Wach- und Schließgesellschaften,
  - Hotels und Gaststätten oder andere Betriebe mit hohen saisonbedingt schwankenden Beschäftigtenzahlen sowie
- Kurier- und Paketdienste mit Mitarbeitern oder mehr als 2 Motorfahrzeugen zu Lande.

Unerwünscht heißt, dass mit der Annahme eines entsprechenden Antrages nicht gerechnet werden kann. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen (z. B. langjähriger schadengünstiger Vorvertrag oder Ausschluss des Arbeits-RS bzw. Ausschluss des Verkehrs-Bereiches bei Kurier- und Paketdiensten) kann die HV vor Antragsaufnahme auf eine Ausnahmegenehmigung angesprochen werden.

### **Nur unter Ausschluss des Verkehrsbereiches kann für folgende Unternehmen der RS für HHG abgeschlossen werden:**

- Abschleppunternehmen, Containerdiensten, Fuhrunternehmen, Gefahrgütertransporten, Schaustellern, Speditionen mit eigenem Fuhrpark, Transportunternehmen,
- Fahrzeug-Vermietunternehmen,
- Mietwagenunternehmen, Taxiunternehmen
- Busunternehmen,
- Entsorgungsunternehmen,

**Die Fahrzeuge dieser Betriebe müssen bei der ALLRECHT mit Verkehrs-Einzel-RS versichert werden.**

### **Nur unter Ausschluss des Arbeits-RS kann für folgende Unternehmen der RS für HHG abgeschlossen werden:**

- Personal-Leasingunternehmen, Zeitarbeitsunternehmen.

### **Der RS für HHG kann nicht abgeschlossen werden für:**

- land- und/oder forstwirtschaftlichen Unternehmen (dafür ist der Landwirtschafts- und Verkehrs-RS vorgesehen).

## **ALLRECHT Service Leistungen**

### **1. Forderungsmanagement-Service**

Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen vermitteln ein professionelles Forderungsmanagement für nicht rechtsschutzversicherbare Forderungen von Versicherungsnehmern, die den „Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, § 28 ALLRECHT-ARB 2010 abgeschlossen haben.

Die vermittelte Dienstleistung ermöglicht einen effektiven Forderungseinzug bei fälligen, unbezahlten und unbestrittenen Forderungen durch einen renommierten Dienstleister zu günstigen Konditionen. Dessen Kontaktdaten übermitteln die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen zusammen mit dem Versicherungsschein.

### **2. Wirtschaftsauskunft-Service**

Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen vermitteln professionelle Wirtschaftsauskünfte für Versicherungsnehmer, die den „Rechtsschutz für Handel, Handwerk und Gewerbe“, § 28 ALLRECHT-ARB 2010 abgeschlossen haben.

Die vermittelte Dienstleistung ermöglicht die Einholung von Wirtschaftsauskünften und Bonitätsinformationen von Firmen und Privatpersonen durch einen renommierten Dienstleister zu günstigen Konditionen. Dessen Kontaktdaten übermitteln die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen zusammen mit dem Versicherungsschein.

### **3. JuraFon gewerblich**

Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen stellen dem Versicherungsnehmer eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen die versicherte selbstständige Tätigkeit betreffenden Rechtsangelegenheiten zur Verfügung. Auf diese Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.

Die §§ 3 bis 5 der Sonderbedingung 2 „JuraFon Beratungs-Rechtsschutz“ zu den ALLRECHT-ARB 2010 finden Anwendung.

### **4. Für die ALLRECHT Service Leistungen besteht keine Wartezeit.**

## Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe (Klausel 2 zu § 28 ARB)

– kann nur über die Ausschließlichkeitsvertriebe der Konsortialgesellschaften angeboten werden –

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 500 Euro je Rechtsschutzfall.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Handwerksbetriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>0 - 3 Beschäftigten</b>	648,00	324,00	162,00	<b>54,00</b>
<b>4 - 6 Beschäftigten</b>	648,00	324,00	162,00	<b>54,00</b>
<b>7 - 10 Beschäftigten</b>	1.008,00	504,00	252,00	<b>84,00</b>
<b>11 - 15 Beschäftigten</b>	1.296,00	648,00	324,00	<b>108,00</b>
<b>mehr als 15 Beschäftigten</b>	ZN-Anfrage			

Innungsbetriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>0 - 3 Beschäftigten</b>	540,00	270,00	135,00	<b>45,00</b>
<b>4 - 6 Beschäftigten</b>	540,00	270,00	135,00	<b>45,00</b>
<b>7 - 10 Beschäftigten</b>	840,00	420,00	210,00	<b>70,00</b>
<b>11 - 15 Beschäftigten</b>	1.080,00	540,00	270,00	<b>90,00</b>
<b>mehr als 15 Beschäftigten</b>	ZN-Anfrage			

### Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe

ist ein **Zusatzrisiko** zum ALLRECHT **RS für Handwerk, Handel und Gewerbe** gemäß § 28 ARB.

Er kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der **Handwerksrolle** der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind oder deren Betriebsart in den Anlagen A und B, Abschnitt 1 der Handwerksordnung aufgeführt ist. Er gilt ausschließlich in Verbindung mit einem Versicherungsvertrag über Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe (RS HHG). Endet der Vertrag über RS HHG, endet auch der Vertrag über Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.

**Löst** ein als Innungsmitglied versicherter Betrieb seine Mitgliedschaft in der oder den Innung(en) auf, kann die ALLRECHT ab dem Datum des Wegfalls der Mitgliedschaft den **Beitrag für Nicht-Innungsmitglieder** verlangen.

## Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

**Erlischt die Eintragung** eines versicherten Betriebes in die **Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben**, ist die ALLRECHT für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadensfälle **leistungsfrei**.

### Der Firmen-Vertrags-RS für Handwerksbetriebe schützt den VN

in seiner im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

### Der Versicherungsschutz umfasst

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für **gerichtliche** Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge). Oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz** ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Versicherungsverträgen,
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung,
- aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 Euro,
- aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 Euro.

### Versicherungssumme

Im Geltungsbereich Europa - bis zu 300.000 Euro für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

### Wartezeit

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

### Wartezeitverzicht

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

### Mindeststreitwert

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Streitigkeiten, deren Streitwert bei mindestens 1.500,- Euro liegt. Streitwert ist der Wert der Sache oder Forderung, um die konkret gestritten wird (Beispiel: Forderung 5.000 Euro; Kunde zahlt nur 3.500 Euro; Streitwert = 1.500 Euro).

### Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder Madeira liegt oder liegen würde. (§ 6 (1) ARB).

# Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe (Klausel 2 zu § 28 ARB)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Betriebe mit	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<b>0 - 3 Beschäftigten</b>	271,20	135,60	67,80	<b>22,60</b>
<b>4 - 6 Beschäftigten</b>	355,20	177,60	88,80	<b>29,60</b>
<b>7 - 10 Beschäftigten</b>	522,00	261,00	130,50	<b>43,50</b>
<b>11 - 15 Beschäftigten</b>	902,40	451,20	225,60	<b>75,20</b>
<b>mehr als 15 Beschäftigten</b>	ZN-Anfrage			

## Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe

ist ein **Zusatzrisiko** zum ALLRECHT **RS für Handwerk, Handel und Gewerbe** gemäß § 28 ARB.

## Der Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe schützt den VN

in seiner im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

## Der Versicherungsschutz umfasst

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für **gerichtliche** Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge). Oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

**Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz** ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus Versicherungsverträgen,
- aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- in ursächlichem Zusammenhang mit behördlichen Ausschreibungsverfahren,
- aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger,
- von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes/ einer Praxis untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften, auch nach deren Beendigung.

## **Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe**

### **Versicherungssumme**

Im Geltungsbereich Europa - bis zu 300.000 Euro für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

### **Wartezeit**

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

### **Wartezeitverzicht**

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

### **Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder Madeira liegt oder liegen würde. (§ 6 (1) ARB).

## Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Heilberufe

**Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe** kann für folgende Heilberufe angeboten werden:

- Arzt
- Optiker
- Apotheke
- Arzt (nicht Labor)
- Bandagist
- Chiropraktiker
- Fußpfleger
- Hebamme, Entbindungspfleger
- Heilpraktiker
- Hörgeräteakustiker
- Krankenschwester, Krankenpfleger, auch Kinderkrankenpfleger
- Heilpädagoge, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer, Logopäde
- Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Psychotherapeut
- Orthopädie, orthopädischer Betrieb (Handwerk)
- Tierarzt (nicht Labor)
- Zahnarzt (nicht Labor)
- Krankengymnast, Beschäftigungs-, Arbeits-, Ergotherapeut

**Nicht versicherbar** mit Firmen-Vertrags-RS für Heilberufe sind:

- Ambulante Pflegedienste, Altenpfleger, Krankenpflegehelfer
- Psychologie
- Assistierende Tätigkeit wie z. B. Diät-, pharmazeutisch-technischer-, Rettungsassistent
- Handwerksbetriebe wie z. B. Zahntechniker, Labor.

Es erfolgt auch weiterhin eine getrennte Policierung des Firmen-Vertrags-RS.

Der Firmen-Vertrags-RS ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag, der separat gekündigt werden kann. Er endet automatisch, wenn der zwingend mit ihm abzuschließende Vertrag über RS für HHG endet.

# Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

(§ 29 ARB)

Die nachstehenden Beiträge berücksichtigen eine SB in Höhe von 150 Euro je Rechtsschutzfall.

Für Verträge ohne SB wird ein Zuschlag von 35% erhoben.

Die Vertragsdauer beträgt 3 Jahre. Bei Laufzeiten unter 3 Jahren erhöht sich der Beitrag um 10%.

Haus- und Wohnungs-RS Wohneinheiten (WE)	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro	Euro	Euro	<b>Euro</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>selbstbewohnte (eigene oder gemietete) WE,               <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Einzelrisiko, je WE</li> <li>- in Verbindung mit §§ 25, 26 und 27 ARB, je WE</li> </ul> </li> </ul>	108,00 48,00	54,00 24,00	27,00 12,00	<b>9,00</b> <b>4,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>selbstbewohnte Wohneinheit (Wohnung oder Einfamilienhaus) im Ausland je WE               <ul style="list-style-type: none"> <li><b>als Eigentümer</b></li> <li><b>als Mieter</b></li> </ul> </li> </ul>	48,00 108,00	24,00 54,00	12,00 27,00	<b>4,00</b> <b>9,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>vermietete Wohneinheiten, je WE</li> </ul>	156,00	78,00	39,00	<b>13,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>vermietete Wohneinheiten, <b>ohne Vermieterisiko</b>, je WE</li> </ul>	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>unbebaute nicht gewerblich und nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbstgenutzt/ge-/verpachtet, je angefangene 2.500 qm</li> </ul>	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Garagen (soweit nicht bei WE oder GE mitversichert), nicht gewerblich genutzt, selbstgenutzt/ge-/verpachtet, je Einzelgarage oder Abstellplatz</li> </ul>	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>

Haus- und Wohnungs-RS Gewerbseinheiten (GE)	1/1	1/2	1/4	1/12
	Euro/%	Euro/%	Euro/%	<b>Euro/%</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>gemietete oder gepachtete Objekte               <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 3.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht (BJM/BJP), je GE</li> <li>- über 3.000 Euro (BJM/BJP), je GE</li> </ul> </li> </ul>	180,00 6,00%	90,00 3,00%	45,00 1,50%	<b>15,00</b> <b>0,50%</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>vermietete oder verpachtete Objekte               <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 3.000 Euro Bruttojahresmiete/-pacht (BJM/BJP), je GE</li> <li>- über 3.000 Euro (BJM/BJP), je GE</li> </ul> </li> </ul>	192,00 7,20%	96,00 3,60%	48,00 1,80%	<b>16,00</b> <b>0,60%</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>vermietete oder verpachtete Objekte               <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>ohne Vermieterisiko</b>, Beitragsberechnung erfolgt nach der überdachten Nutzfläche (s.u.)</li> </ul> </li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>vom Grundstückseigentümer selbstgenutzte Objekte (Beitragsberechnung erfolgt nach der überdachten Nutzfläche)               <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 250 qm Nutzfläche</li> <li>- bis 500 qm Nutzfläche</li> <li>- bis 750 qm Nutzfläche</li> <li>- bis 1.000 qm Nutzfläche</li> <li>- bis 1.250 qm Nutzfläche</li> <li>- bis 1.500 qm Nutzfläche</li> <li>- je weitere angefangene 250 qm Nutzfläche</li> </ul> </li> </ul>	72,00 120,00 168,00 216,00 264,00 300,00 36,00	36,00 60,00 84,00 108,00 132,00 150,00 18,00	18,00 30,00 42,00 54,00 66,00 75,00 9,00	<b>6,00</b> <b>10,00</b> <b>14,00</b> <b>18,00</b> <b>22,00</b> <b>25,00</b> <b>3,00</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht überdachte Flächen (Hof, Parkflächen u.ä.) sind bis 2.500 qm beitragsfrei. Darüber hinaus: je angefangene 2.500 qm</li> </ul>	48,00	24,00	12,00	<b>4,00</b>



## Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

### Haus und Wohnungs-RS wird übernommen

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des VN aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und aus dinglichen Rechten,  
– **Wohnungs- und Grundstücks-RS** –
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Ein-/Widerspruchverfahren, die diesen Gerichtsverfahren voran gehen,  
– **Steuer-RS** –

die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kfz-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Der VN erhält den Versicherungsschutz, seinem Antrag entsprechend, jeweils in seiner Eigenschaft als

- **Eigentümer,**
- **Vermieter oder Verpächter,**
- **Mieter oder Pächter,**
- **Nutzungsberechtigter**

des im Antrag bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles.

Für den Wohnungseigentümer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach dem Wohnungseigentumsgesetz geregelt werden, insbesondere auf die Rechte und Pflichten gegenüber der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft und gegenüber dem Verwalter.

### Kein Versicherungsschutz

besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des VN als Grundstückseigentümer

- in Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und Enteignungsverfahren sowie in sonstigen im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten (§ 3 Abs. (3 d) ARB);
- in Auseinandersetzungen (auch verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes, der Planung, Errichtung oder genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles stehen (z. B. wegen baulichen Genehmigungen) oder der Finanzierung eines solchen Vorhabens (§ 3 Abs. (1 d) ARB);
- in Angelegenheiten der Bewertung von Immobilien und wegen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (außer den laufend erhobenen Gebühren für die Grundstücksversorgung, § 3 Abs. (2 i) ARB).

### Beitragsberechnung

Der VN wird versichert als Eigentümer, Mieter oder Vermieter eines bestimmten Objekts.

An diesem Objekt orientiert sich der Tarif.

Als **Wohneinheit** gilt dabei eine Wohnung (gemietet, vermietet oder vom Grundstückseigentümer selbstbewohnt), auch eine Eigentumswohnung, ein Appartement, eine Einliegerwohnung oder ein Einfamilienhaus.

## Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

Als **gewerbliche Einheit** gilt die Gesamtheit der gewerblich genutzten Räume bzw. der gewerblich genutzten unbebauten Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

**Wohnungen und Einfamilienhäuser, die teilweise gewerblich genutzt werden, gelten als gewerbliche Einheiten**, wenn die gewerbliche Nutzung überwiegt.

Die Beiträge sind entweder Festbeiträge oder mietsummenabhängige Beiträge.

Wenn der VN lediglich die Absicherung seines Eigentums an vermieteten bzw. verpachteten Wohnungen oder Gewerbeeinheiten wünscht – also nicht das Vermieterrisiko versichern will – wird der Beitrag wie für selbstbewohnte Wohneinheiten bzw. selbstgenutzte Gewerbeeinheiten berechnet.

### Brutto-Jahresmiete/-pacht

Soweit der Beitrag sich nach Brutto-Jahresmiete/-pacht berechnet, sind hierbei alle Zahlungen, welche der Mieter/Pächter im Laufe eines Jahres aus dem Miet-/Pachtverhältnis an den Vermieter/Verpächter zu leisten hat (z. B. Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung, Mehrwertsteuer), zu berücksichtigen.

Sie sind auf volle 100 Euro zu runden.

### Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Die vermietete Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus ist stets wie eine „normale“ vermietete Wohneinheit zu tarifieren.

### Mehrfamilienhaus

Es sind stets alle **Wohneinheiten** des Mehrfamilienhauses und auch alle **Gewerbeeinheiten** zu versichern. Es kann keine Auswahl getroffen werden. Ebenfalls nicht möglich ist eine Mischung des Versicherungsschutzes auf Einheiten mit und auf Einheiten ohne Vermieterrisiko. Mietfrei überlassene Wohneinheiten sind wie vermietete Wohneinheiten zu tarifieren. Auch die vom VN selbstbewohnte WE ist beitragspflichtig.

Der Beitrag wird aus der Anzahl aller Wohneinheiten eines Hauses errechnet. Die gewerblichen Einheiten sind gesondert zu berechnen.

Wenn der VN lediglich die Absicherung seines Eigentums an dem Mehrfamilienhaus wünscht – also nicht das Vermieterrisiko versichern will – errechnet sich der Beitrag aus der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert mit dem Beitrag, der für eine selbstbewohnte Wohneinheit als Zusatzrisiko zu berechnen ist.

Wird bei vermieteten Gewerbeeinheiten die Absicherung des Vermieterrisikos nicht gewünscht, sondern nur die Absicherung des Eigentums, so ist der Beitrag wie bei selbstgenutzten Gewerbeeinheiten nach der Größe der überdachten Nutzfläche in qm zu berechnen.

### Untervermietung

Beim RS für die selbstbewohnte Wohneinheit wird das Risiko der ständigen oder zeitweiligen Vermietung oder Untervermietung (z. B. an Studenten, Gastarbeiter) von bis zu 3 vermieteten Zimmern innerhalb dieser Wohneinheit beitragsfrei eingeschlossen.

Darüber hinaus werden je weitere 3 Zimmer = 1 vermietete Wohneinheit zum Tarifbeitrag berechnet.

### Vermietung an Feriengäste durch Privatvermieter

Bei Privatvermietern, die nicht mehr als jeweils 8 Feriengäste beherbergen können, wird das Risiko aus der Vermietung von Zimmern an Feriengäste beim RS für die selbstbewohnte Wohneinheit des VN beitragsfrei eingeschlossen.

Vermieter, die für die Beherbergung von mehr als 8 Feriengäste eingerichtet sind, bedürfen nach einer gewerbrechtlichen Vorschrift des Gaststättengesetzes einer besonderen Erlaubnis. Ein RS für das vertragliche Risiko aus dem Betrieb der Ferienvermietung ist jedoch dann nicht mehr möglich.

## Haus- und Wohnungs-Rechtsschutz

### Selbstbewohnte Wohnungen im Ausland

Versicherbar sind nur solche selbstbewohnten Wohneinheiten, die in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira gelegen sind, vorausgesetzt, der Vertragsabschluss erfolgt in Deutschland. Voraussetzung für eine Antragsannahme ist ferner, dass der VN seine selbstbewohnte Wohneinheit im Inland und weiteren Versicherungsschutz nach den §§ 25, 26 und 27 ARB versichert.

Die/das im **Eigentum** des VN stehende Eigentumswohnung/Einfamilienhaus ist mit dem Beitrag für eine selbstbewohnte Wohneinheit **als Zusatzrisiko** zu berechnen, eine **gemietete Wohneinheit** mit dem Beitrag für eine selbstbewohnte Wohneinheit **als Einzelrisiko**.

Endet der weitere Versicherungsschutz, endet auch der RS für die im Ausland gelegene selbstbewohnte Wohneinheit.

### Selbstgenutzte gewerbliche Objekte

Der Beitrag für gewerbliche Objekte, die der Grundstückseigentümer selbst nutzt, wird nach der Gesamtfläche aller in den Gebäuden und Nebengebäuden überdachten Nutzflächen berechnet.

**Beispiel:** Ein gewerblich genutztes Haus mit 2 Stockwerken und einer Grundfläche von 200 qm hat eine Tariffläche von 400 qm.

Nicht überdachte Flächen (Hof, Vorgarten usw.) sind bis zu 2.500 qm beitragsfrei eingeschlossen. Darüber hinausgehende unbebaute Flächen sind nach dem Tarif für unbebaute Grundstücke zu versichern.

### Unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke

Unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Verkaufsflächen, Campingplätze, gebührenpflichtige Parkplätze) gelten als gewerbliche Objekte.

Die Beitragsberechnung erfolgt daher bei eigenen selbstgenutzten Grundstücken nach der Grundstücksfläche, bei gepachteten oder verpachteten Grundstücken nach der Brutto-Jahrespacht.

### Garagen

Garagen sind gesondert zu versichern, sofern sie nicht zum normalen Bedarf einer Wohnung oder einer gewerblichen Einheit gehören und mit diesem Objekt bereits beitragsfrei mitversichert sind.

### Landwirtschaftliche Grundstücke/Sportanlagen

- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, für die nicht schon durch Landwirtschafts- und Verkehrs-RS Versicherungsschutz besteht ZN-Anfrage
- Sportanlagen ZN-Anfrage